

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 9

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XX.  
Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 2. Juni 1904.**

**Wochenspruch:** Glück und Unglück, Lieber, trag's in Ruh';  
Alles geht vorüber und auch du.

Ordentl. Jahresversammlung  
des  
**Schweiz. Gewerbevereins**  
Sonntag den 26. Juni  
vormittags punkt 8 Uhr  
im Konzertsaale zu Solothurn.

Traktanden:

1. Eröffnung. Begrüßung der Vertreter des Bundes und der Kantone, sowie auswärtiger Delegationen.
2. Rückblick auf den 25-jährigen Bestand des Schweizer. Gewerbevereins.
3. Jahresbericht pro 1903.
4. Jahresrechnung pro 1903. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Chur.
5. Wahl der Sektion für Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung pro 1904.
6. Bestimmung des Ortes nächster Jahresversammlung.
7. Ersatzwahlen in den Zentralvorstand für die verstorbenen Mitglieder Caspari in Bevey und Fitch in Trogen.
8. Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung. Referent Herr Bous-Zegher.
9. Allfällige weitere Anträge bezw. Anregungen.

Allfällige noch eingehende Anträge können nur als Anregung, d. h. am Schlusse der übrigen oben festgesetzten Traktanden behandelt werden.

**Thesen für die Frage der Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung.**

I. Die Wiederaufnahme der Vorberatungen zur Kranken- und Unfallversicherung ist vom Schweizer. Gewerbeverein zu begrüßen.

II. Eine Verbindung beider Versicherungen ist wünschbar. Sollte eine solche als nicht opportun betrachtet werden, so ist mindestens die Beratung über beide Versicherungen gemeinsam vorzunehmen und die Unfallversicherung vor der Krankenversicherung durchzuführen.

III. Der Gewerbebestand stellt im allgemeinen folgende Postulate für die Wiederaufnahme der Versicherungs-gesetze:

#### A. Krankenversicherung.\*

1. Gleiche Eintrittsbedingungen, gleiche Minimal-Leistungen, und Freizügigkeit bei allen subventionierten K. K.

\* Wegen der Frage der obligatorischen oder fakultativen Krankenversicherung und der Verbindung der Kranken- mit der Unfallversicherung, sowie der daraus weiter sich ergebenden Verpflichtungen der subventionierten Krankenkassen wird auf die verschiedenen eventuellen Lösungen im gedruckten Referat (Heft XXII der „Gewerblichen Zeitfragen“ verwiesen.

GEWERBEMUSEUM  
WINTERTHUR

2. Gleichstellung der Betriebskrankenkassen mit den subventionierten K. K.
3. Garantie, daß die subventionierten K. K. ihre Subventionen und Kassengelder nur für Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen verwenden.
4. Unterstützung der Wöchnerinnen.

#### B. Unfallversicherung.

##### 1. Umfang der Unfallversicherung.

Ersatz der Haftpflicht durch die Unfallversicherung.

##### 2. Unterstellungsgrenze.

Obligatorische Versicherung für alle Industrien und Gewerbe ohne Unterschied der Arbeiterzahl.

Fakultative Versicherung:

- a) der Landwirtschaft, kaufmännischen Angestellten, Dienstboten und Hausindustrie.

(Eine spätere Ausdehnung des Obligatoriums auf Landwirtschaft und Hausindustrie auf dem Wege des Gesetzes — mit Referendumsvorbehalt — oder durch die Kantone kann vorgesehen werden.)

- b) Gegen Haftpflicht gegenüber Dritten (aus Art. 50 ff. des Obligationenrechtes),
- c) gegen Nichtbetriebsunfälle,
- d) der Meister als Einzelversicherte.

##### 3. Verteilung der Lasten.

Der Unternehmer zahlt  $\frac{2}{5}$ , der Arbeiter  $\frac{1}{5}$ , der Bund  $\frac{1}{5}$  der Prämien. An Gewerbe und Landwirtschaft (an letztere nur so bald sie obligatorisch unterstellt ist) erhöhter Bundesbeitrag; der Bund trägt die Verwaltungskosten, leistet Beiträge an Samariterwesen und Unfallverhütung. Steuer-, Stempel- und Portofreiheit.

##### 4. Leistungen der Unfallversicherung.

Bei Unfallkranken: Entschädigung oder Fürsorge für Arzt, Apotheker, Heilmittel, ferner Sterbegeld; Lohnentschädigung für jeden Arbeitstag, vom ersten Tag an, 75 % des zur Zeit des Unfalles erhaltenen

Lohnes. Kost und Logis sollen als Lohn gelten und entsprechend berücksichtigt werden. Bei Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern ohne Lohn außer ärztlicher Pflege und Apotheke noch Kostgeldentschädigung. Krankenhausbepflegung ersetzt Arzt, Apotheke und einen gewissen Prozentsatz der Lohnentschädigung.

Maximum des in Betracht fallenden Jahreslohnes 2400 Fr.

Bei Invaldität: Rentensystem. Kapitalabfindung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Heimatgemeindebehörde einverstanden ist. Entschädigung: 60 % des entgehenden Jahresverdienstes.

Hinterlassene erhalten die gleichen Renten wie sie in der früheren Vorlage vorgesehen waren, bleiben jedoch bezugsberechtigt auch dann, wenn der Tod des Versicherten nach Erhalt der Rente eintritt, insofern die Hinterlassenen zur Zeit des Unfalles bezugsberechtigt waren.

Als Grundlage für die Rentenberechnung gilt der effektive Jahresverdienst. Bei jugendlichen Arbeitern ohne oder mit einem Lohn, der niedriger ist als derjenige eines erwachsenen Arbeiters, wird die Rente nach und nach erhöht, bis sie den normalen Stand eines 25jährigen Arbeiters erreicht hat.

Revidierbarkeit der Rente nach oben und unten je nach Aenderung der Erwerbsfähigkeit. Eventuell Abgrenzung dieser Frist auf 6 Jahre. Ausschluß der Doppelentschädigung aus Unfall- und Krankenversicherung überall da, wo der Bund an beide Versicherungen Beiträge zahlt.

Unfälle aus grober Fahrlässigkeit, durch eigenes Vergehen, aus Mutwillen oder Absicht, selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit, bleiben unentschädigt.

Berufskrankheiten sind mitversichert, wobei die Bestimmung Platz greift, daß bei weiterer Michteignung eines Kranken für den betreffenden Beruf und entsprechender Eignung für anderweitigen Erwerb ein

**MUNZINGER & CO ZÜRICH**

**GAS, WASSER, & SANTARE, ARTIKEL, EN GROS**

Uebertritt zu diesem — unter Wahrung gewisser Versicherungsanprüche vorgesehen ist.

#### 5. Weitere Organisation. Entweder

Zentrale Versicherungsanstalt als selbständiges Unternehmen, Einteilung nach 5—7 Versicherungsgruppen mit getrennter Kassarechnung und selbständigen Prämien. Innerhalb dieser Gruppen Einreichung der einzelnen Betriebe, je nach Unfallgefahr.

Eventuell Errichtung einer zentralen Kasse und Organisation der Unfallversicherung nach Berufsarten mit getrennter Rechnung für jeden Beruf. In diesem Falle Ermittlung einer oder einiger Gefahrenklassen nach den Bedürfnissen jedes einzelnen Berufs.

Alle 5 Jahre Neurevision der Einreichung in die Gefahrenklassen, das erste Mal nach 2 Jahren, bei Betriebsänderung oder falschen Angaben jederzeitige Revision.

Gemeinsame Reserve, neben Spezialreserven der 5 bis 7 Gruppen für außergewöhnliche Fälle (zum Beispiel Massenunglück). Ein gewisser Prozentsatz der Prämien aller Gruppen wird hierfür bestimmt  
oder

Unterstützung bestehender und Schaffung neuer Versicherungsgelegenheiten auf Gegenseitigkeit mit Bundes-subsidien.

Ob Deckungs- oder Umlageverfahren bleibt noch unentschieden.

Mitwirkung der beteiligten Kreise bei der Vollziehung der Versicherungsgeetze.

Billige und rasche Rechtsprechung.

### Verchiedenes.

Ein wahres Eisenbahnfieber grassiert gegenwärtig in den aargauischen und luzernischen Landen. Das gelungene Werk der Wynentalbahn scheint es den von Eisenbahnen noch nicht beehrten Gegenden angetan zu haben, um auch die segensreichen Vorteile einer Bahnverbindung sich zu eigen zu machen. Daß die Suhrentalbahn von Schöftland nach Sursee eine Fortsetzung finden soll, haben wir bereits mitgeteilt; ebenso haben wir Notiz genommen von dem Bahnprojekt Meisterschwanden-Seengen-Boniswil-Dürrenäsch-Leusental zum Anschluß an die Wynentalbahn. Neuestens verlautet, daß der alte Wunsch, von Fahrwangen-Meisterschwanden eine Bahnverbindung mit Wohlten zu erhalten, wieder wahr geworden sei und der Gemeinderat von Fahrwangen bereits mit dem Schöpfer der Wynentalbahn in Verbindung getreten sei, um sich dessen Mitwirkung bei der Erstellung einer elektrischen Schmalspurbahn von Fahrwangen nach Wohlten zu sichern. Da bekanntlich die Dietikon-Bremgartenbahn zum Bahnhof Bremgarten fortgesetzt und die Normalbahn Bremgarten-Wohlten in eine Elektrische umgewandelt werden soll, wäre eine prächtige Verbindung mit Zürich hergestellt.

**Sanetsch-Bahn.** Die Konzession für eine Eisenbahn von Sitten ins Berner Oberland ist in diesen Tagen verlangt worden. Die Pläne sehen eine Ueberschneidung des Alpenwalles von Sitten nach Saanen voraus. Die Linie würde im ganzen dem Uebergang über den Sanetsch folgen und in Saanen Anschluß an die Bahn Montreux-Berner Oberland gewinnen, wie sie auch in Sitten vom dortigen Bahnhofe ausginge. Als bewegende Kraft ist Elektrizität in Aussicht genommen. Auf der Südrampe hätte die Bahn einen Höhenunterschied von 1617, auf der Nordrampe von 1101 m zu überwinden. (Sitten 498, Saanen 1014, Sanetsch Bahöhe 2115 m). Das Trace wird keine bedeutenden Kunstbauten erfordern.

Die größte Steigung wird 8 Proz., der kleinste Kurvenradius 30 m betragen. Es wird Zuleitung der Elektrizität durch oberirdische Drahtleitung geplant. Die Wagen werden denen der Bahn Montreux-Berner Oberland gleichgebildet. Als Durchschnittsgeschwindigkeit nimmt man 20 km in der Stunde, als Dauer des Betriebes im Jahre 200 Tage an. Die Baukosten werden auf 4,5 Millionen, höchstens 4,700,000 Fr. berechnet, die Betriebsausgaben eines Jahres sollen sich auf 90,000 Fr. stellen.

**Walliser Eisenbahn-Projekte.** Der Große Rat des Kantons Wallis begutachtete am 19. Mai in empfehlendem Sinne ein Konzessionsgesuch des Herrn Advokat Vuille und Konforten in Genf für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Siders nach Fiden. Die Steigung für die Adhäsionsstrecke beträgt 7% und 25% für die Zahnradstrecke. Die Bahnlänge umfaßt 11,5 km. Vorgesehen ist Sommerbetrieb mit eventuellem Winterbetrieb je nach Rendite. Ein Konzessionsgesuch der H. Strub und Imfeld für eine Schmalspurbahn (teils Zahnradbahn) von Brig nach Gletsch hingegen wurde abgelehnt. Ein drittes Projekt Bisp-Gletsch-Meiringen wurde verschoben, bis sich die Bevölkerung des Bezirkes Bisp darüber ausgesprochen haben wird. In betreff einer Schmalspurbahn ins Gomsertal verhält sich die interessierte Bevölkerung stets ablehnend.

**Gasautomaten.** Eine Einrichtung, die man in einer Reihe von Großstädten (u. a. in London) schon längst besitzt, soll nun auch in Zürich geschaffen werden, nämlich Gasautomaten. Sie werden nach Einwurf eines 20 Rappenstückes 750 Liter Leuchtgas oder 1060 Liter Kochgas liefern. Die betreffenden Abonnenten werden also nur noch gegen bar Gas erhalten. Dadurch erpart sich die Stadt die Betriebskosten und Scherereien für säumige Zahler.

**Maurerstreik in Korschach.** Die Mehrzahl der Maurermeister in Korschach hat es abgelehnt, mit den Arbeitern resp. deren Führern wegen der Lohnfrage in Unterhandlungen zu treten. An einer von den Arbeitern einberufenen Konferenz erschienen nur drei Meister, welche 45 Rappen Stundenlohn für Maurer, 34 für Handlanger und 28 für Pflasterbuben (in Minimum) bewilligen wollen, während die Arbeiter 50, 40 und 35 verlangen. Der Streik wurde hierauf mit 383 gegen 7 Stimmen beschlossen.

**Wasserversorgung Münster (Zura).** In Münster werden nächstens die Arbeiten zu einer Hochdruck-Wasserleitung beginnen.

**Straßenentstaubung.** In Konstanz werden zur Zeit Versuche mit der Delung der Straßen gegen die Staublege gemacht.

Auch in Chur wurde die Poststraße probeweise gewischt, d. h. mit einer dünnen Petroleum- und Leermischung-Schicht überzogen. Andernorts hat man damit gute Erfahrungen gemacht im Kampf gegen die Straßenstaubentwicklung.

In der Zenettistrasse in München wurde kürzlich ein Versuch zur Herstellung einer staubfreien Decke auf Makadamstraßen vorgenommen. Die Straße wurde dabei mit einem Spritzfaß, welches dem Wasser beigemengtes „Westrunit“, eine von den deutschen Delbesprengungswerken verwertete Erfindung, enthielt, besprengt. Die Straßenfläche bekommt dadurch eine fetthaltige Oberfläche; der Geruch ist nur ganz vorübergehend und nicht belästigend. So viel steht zu erwarten, daß bei Durchführung dieses Verfahrens in dem Stadtgebiet ein wirksames Mittel zur Beseitigung